

strafe verhängt worden ist. Dem Betroffenen können die Auslagen des Ordnungsstrafverfahrens, soweit er sie verschuldet hat, auch dann auferlegt werden, wenn eine Ordnungsstrafe gegen ihn nicht verhängt worden ist.

(2) Die Gebühr für den Erlaß eines Ordnungsstrafbescheides beträgt 5% des Betrages der Ordnungsstrafe, mindestens aber 1 DM.

(3) Hat die Beschwerde keinen Erfolg, so wird für das Beschwerdeverfahren dieselbe Gebühr noch einmal erhoben.

(4) Hat die Beschwerde ganz oder teilweise Erfolg, so entscheidet über die Gebühren und Auslagen des gesamten Verfahrens dasjenige staatliche Organ, das über die Beschwerde entscheidet. Die Gebühr darf die in Abs. 2 bestimmte Höhe nicht überschreiten.

§9

Vollstreckung

Die Vollstreckung der Ordnungsstrafbescheide und selbständigen Kostenentscheidungen erfolgt durch die Vollstreckungsorgane bei den Räten der Kreise.

§ 10

Verhältnis zum Verbrechen

(1) Ergibt sich bei der Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens der Verdacht eines Verbrechens, so ist die Sache dem Staatsanwalt zur Entscheidung darüber, ob ein Strafverfahren eingeleitet wird, zu übergeben. Wird kein Strafverfahren eingeleitet, so ist die Sache durch den Staatsanwalt dem Antragsteller zurückzugeben.